Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

10.3.2023

Ergänzende Stellungnahme

Zum Änderungsantrag zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drucksache 20/5663) mit Stand vom 24. Februar 2023

Die ergänzenden Anregungen zum o.g. Gesetzesentwurf adressieren wichtige Fragestellungen hinsichtlich des Ausbaus erneuerbarer Energien im Innenbereich sowie bauliche Abweichungsmöglichkeiten für schnelle Hilfe in Katastrophenfällen.

Die kommunalen Spitzenverbände nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1: Änderung des BauGB - Abweichungen vom Baugesetzbuch im Katastrophenfall effizient und zeitnah ermöglichen

Die Zielsetzung des § 246c BauGB-E wird von Seiten der kommunalen Spitzenverbände ausdrücklich begrüßt. Aufgrund der statistisch deutlich zunehmenden Wahrscheinlichkeit von Naturkatastrophen ist es, über das Hochwasser von 2021 hinaus, zwingend notwendig den Umgang mit Naturkatastrophen gesetzlich dauerhaft zu verankern. Von besonderer Wichtigkeit ist es dabei, dass in diesen Situationen zeitnah und ohne Verzögerungen gehandelt werden kann.

Diesem Anspruch wird der § 246c BauGB-E nur bedingt gerecht. Danach bedarf es im Falle eines Katastrophenfalls des Erlasses einer Rechtsverordnung durch die jeweiligen Bundesländer. Hierin wird nicht nur das konkrete Gebiet, sondern auch der Umfang der Abweichungsbefugnisse zu bestimmen sein. Der Erlass einer Rechtsverordnung setzt ein formell zu durchlaufendes Verfahren (siehe insbesondere auch Abs. 3 und 4) und auch materielle Entscheidungen des Verordnungsgeber voraus.

Dies mag für den Fall des Wiederaufbaus von Gebäuden (Abs. 2 Nr. 2), bei der Neuausweisung von Baugebieten (Abs. 2 Nr. 3) und weiteren dauerhaften Prozessen wichtig und zielführend sein. Aber bei den unmittelbar nach Eintritt der Katastrophe sofort erforderlichen Notfallmaßnahmen, wie die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung dringend benötigter mobiler baulicher Anlagen zur Wohnnutzung oder mobilen Infrastruktureinrichtungen, wäre es nicht zielführend, wenn für deren planungsrechtliche Abweichungsmöglichkeit zunächst ein zusätzlicher Rechtssetzungsakt der Landesregierung erfolgen müsste. Darüber hinaus kann es zu einer bundesweit deutlich abweichenden Rechtsanwendung in Katastrophenfällen kommen, was der Akzeptanz solcher Maßnahmen abträglich ist.

Die kommunalen Spitzenverbände regen insofern an, es für die Sofortmaßnahmen nach dem Eintritt der Katastrophensituation bei dem System des derzeitigen § 246c BauGB zu belassen. Dieser müsste auf Katastrophen aller Art mit Auswirkungen auf die bauliche Substanz und ggf. um eine (nach Landesrecht) zu bestimmende Definition, wann der Katastrophenfall eingetreten ist, ergänzt werden. Bei einer dann unbefristeten Überführung in das Dauerrecht könnte bei der Vorhabenzulassung im Katastrophenfall schnell und unbürokratisch von den Erleichterungen Gebrauch gemacht werden. Wir halten es für dringend erforderlich, für die Erstversorgung in Notfallsituationen eine Sonderkompetenz im Gesetz zu

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin · Telefon 030 37711-0 Telefax 030 37711-999
E-Mail: post@kommunale-spitzenverbaende.de
Internet: www.kommunale-spitzenverbaende.de

schaffen, welche den zuständigen Baubehörden unmittelbare Handlungsbefugnisse im Katastrophenfall gewährt. Diese ist klar von den darüberhinausgehenden Regelungskompetenzen der Länder abzugrenzen.

Sinnvolle Beschleunigung von Genehmigungsverfahren anstatt pauschaler Fristverkürzungen

Auf Basis des § 245f BauGB-E sollen die verkürzten Fristregelungen des § 6 Abs. 4 BauGB-E auch auf bereits begonnene Genehmigungsverfahren ausgeweitet werden. In Anlehnung an die bereits getätigten Äußerungen im Rahmen der Stellungnahme vom 1. März 2023 möchten die kommunalen Spitzenverbände erneut auf die Notwendigkeit realistischer Fristvorgaben hinweisen.

Die Verkürzung von Fristen führt nicht zwangsläufig zu schnelleren Arbeitsprozessen. Vielmehr steigt das Risiko von Fehlern in der Bearbeitung. Wird von Seiten des Bundes und der Länder ernsthaft eine Beschleunigung von Planungsverfahren erwartet, bedarf es einer signifikanten Steigerung von Personal- und Sachmitteln.

Wichtige Verlängerung der Regelung zu Flüchtlingsunterkünften

Die vorgesehene Verlängerung der Sonderregeln des § 246 BauGB zur Unterbringung von Geflüchteten um drei Jahre bis zum 31.12.2027 zielt angesichts der nicht absehbaren Flüchtlingsentwicklung in die richtige Richtung und wird von der Bundesvereinigung ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 2: Änderung der BauNVO - Ausbau erneuerbarer Energien im GE, GI und im Innenbereich weiter erleichtern

Insbesondere die klarstellenden Regelungen hinsichtlich des Einsatzes erneuerbarer Energien im Innenbereich in Form untergeordneter Nebenanlagen sind zu begrüßen, soweit sie Hinweise und Klarstellungen für die Anwendungspraxis enthalten.

Die kommunalen Spitzenverbände betonen, die Wichtigkeit eines Ausbaus erneuerbarer Energien, der insbesondere die Potentiale des Innenbereichs und auch einer Doppelnutzung von Boden voll ausschöpft. Erst kürzlich hat das statistische Bundesamt die Daten zur deutschlandweit steigende Flächeninanspruchnahme von mittlerweile 55 ha pro Tag veröffentlicht. Dies fordert mehr denn je eine wohl erwogene Inanspruchnahme von unversiegelten Außenbereichsflächen.

Der Bundesregierung obliegt es heute die Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien im Innenbereich zu setzen. Neben den angestrebten gesetzlichen Regelungen bedarf es effektiver wirtschaftlicher und gesetzlicher Anreize für Doppelnutzungen und den Ausbau im Innenbereich sowie beschleunigte Planungsverfahren. Damit werden Außenbereichsflächen langfristig vor Versiegelung geschont und die effektive Steuerung erneuerbarer Energien über die kommunale Bauleitplanung gestärkt.

Wesentlich ist darüber hinaus, dass die nunmehr vorgeschlagenen Regelungen in der Baunutzungsverordnung keine Veränderungen der bestehenden planerischen Festsetzungen ermöglichen. Der Wille des jeweiligen Planungsgebers darf durch die Regelungen des § 14 Abs. 3 BauNVO-E, § 19 Abs. 5 BauNVO nicht rückwirkend verändert werden, da anderenfalls die kommunale Planungshoheit konterkariert würde. Die kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass es auch bei dieser Novelle der BauNVO bei der bewährten Systematik bleibt, dass Änderungen sich grundsätzlich nicht auf Bestandspläne auswirken. In diesem Sinne verstehen wir auch die vorgeschlagene neue Überleitungsvorschrift des § 25g BauNVO-E.